

Beitrag wird präsentiert am 09.03.2012 um 15:10 Uhr im Rahmen der SS05

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihre Umsetzung bei Schwerhörigen.

Die Konsequenzen des ‚Bildungsartikels 24‘ der UN-Konvention aus Sicht der Fachreferenten der Kultusministerien

M. Pospischil

Lehrstuhl für Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, LMU München

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Transformation in die deutsche Rechtsordnung hat sich Deutschland dazu verpflichtet, ein inklusives Schulsystem zu verwirklichen. Die bisherige Konzeption der Anpassung des einzelnen Schülers mit Be-hinderung – und damit auch des Schülers mit Hörschädigung – an das allgemeine Schulsystem weicht der Forderung nach einer Anpassung der Schulstrukturen an den Menschen mit Behinderung. Dabei gelten die Rechte der Konvention nicht als „Sonderrechte“, sondern sollen den Einbezug von Menschen mit Behinderungen in den „allgemeinen Menschen-rechtsschutz“ garantieren (Aichele 2010, 13). Seit 1999 befassten sich 15 Module des Münchener Forschungsprogramms mit der „Integration Hörgeschädigter in allgemeinen Einrichtungen“. Nach wie vor wird an den allgemeinen Schulen Integration umgesetzt und Inklusion als Leitlinie und Zielvorstellung v. a. in der politischen Diskussion deklariert. Das Teilprojekt „Der ‚Bildungsartikel 24‘ aus der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und seine Konsequenzen für die Beschulung Hörgeschädigter“ spannt als 16. Modul auf der Basis der Integrationsforschung den Bogen zur Inklusion, indem es den wissenschaftlichen Diskurs um Integration und Inklusion anhand konkreter Fragen auf die Beschulung Hörgeschädigter in den Bundesländern fokussiert. Ziel der Erhebung war es, sowohl bundesweit den Ist-Stand von schulischer Integration bzw. Inklusion sowie schul-politische Maßnahmen, die mit den Vorgaben des Bildungsartikels notwendig werden, zu eruieren. Dies erfolgte in Form von Experteninterviews, an denen alle 16 Fachreferenten für Sonderpädagogik teilnahmen. Die Weichen für die Umsetzung des Bildungsartikels sind offensichtlich deutschlandweit gestellt, das Gelingen ist häufig abhängig von finanziellen Ressourcen.

Literatur:Aichele, Valentin (2011): Das Recht auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention: Inhalt und Wirkung. In: Hinz, Andreas (Hg.): Auf dem Weg zur Schule für alle. Barrieren überwinden - inklusive Pädagogik entwickeln [Fachtagung zum Thema inklusive Schule in Offenbach im November 2009]. 2., durchges. Aufl. Marburg: Lebenshilfe-Verl., S. 11–25.

